



Regierungsrat, Postfach, 6301 Zug

Nur per E-Mail

Eidgenössisches Justiz- und Poli-
zeidepartement EJPD
Frau Bundesrätin Karin Keller-Sutter
Bundeshaus West
3003 Bern

Zug, 3. September 2019 sa

Genehmigung und Umsetzung der Genfer Akte des Lissaboner Abkommens über die Ursprungsbezeichnungen und geografischen Angaben (Änderung des Markenschutzgesetzes)

Stellungnahme

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 22. Mai 2019 haben Sie die Kantonsregierungen eingeladen, zur Genehmigung und Umsetzung der Genfer Akte des Lissabonner Abkommens über die Ursprungsbezeichnungen und geografischen Angaben (Änderung des Markenschutzgesetzes) Stellung zu nehmen.

Wir begrüssen den Beitritt zur Genfer Akte des Lissabonner Abkommens und haben keine weitergehenden Anträge.

Durch den Beitritt der Schweiz zur Genfer Akte des Lissabonner Abkommens wird es den Schweizer Produzentinnen und Produzenten neu ermöglicht, eine Ursprungsbezeichnung oder geografische Angabe für unbegrenzte Zeit in den Vertragsstaaten in einem kostengünstigen Verfahren über ein internationales Registrierungssystem schützen zu lassen und allenfalls durchzusetzen. Umgekehrt bedeutet die Anerkennung ausländischer geografischer Angaben für die Konsumentinnen und Konsumenten eine höhere Garantie, authentische Waren angeboten zu erhalten, da die berechtigten Produzenten im Falle eines widerrechtlichen Gebrauchs einer geografischen Angabe das notwendige Verfahren zukünftig einfacher einleiten können. Die angestrebte internationale rechtliche Vereinheitlichung gewährt der Schweiz mit ihren renommierten Ursprungsbezeichnungen einen bisher nicht gekannten Rechtsschutz. Insbesondere erachtet es der Kanton Zug als grossen Fortschritt, dass nicht mehr nur die schweizerischen Ursprungsbezeichnungen (AOC), sondern neu auch sämtliche schweizerischen geografischen Angaben mit dem gleich hohen Schutzniveau geschützt werden können. Dies führt insgesamt zu einer wünschenswerten Stärkung der Marke Schweiz.

Mit der Neuregelung muss die Ursprungsbezeichnung bzw. die geografische Angabe in der Ursprungsvertragspartei geschützt sein. Auf welche Art und Weise dies rechtlich geschieht, ist jedoch nicht vorgeschrieben. Dadurch wird ermöglicht, dass eine Marke als Mittel zum Schutz einer Ursprungsbezeichnung oder geografischen Angabe betrachtet werden kann. Dies stellt einen bedeutenden Unterschied zum bestehenden System des Lissabonner Abkommens dar. Es gilt abzuwarten, ob und wie sich dies in der Praxis bewähren wird.

Wir danken für die Möglichkeit der Stellungnahme.

Freundliche Grüsse
Regierungsrat des Kantons Zug

sign.

Stephan Schleiss
Landammann

sign.

Tobias Moser
Landschreiber

Kopie per E-Mail an:

- Eidgenössische Parlamentarier des Kantons Zug
- lisbonne@ipi.ch (Word- und PDF-Version)
- Amt für Wirtschaft und Arbeit
- Landwirtschaftsamt
- Staatskanzlei zum Aufschalten auf der Homepage